

NAME UND SITZ

- Art. 1**
- a) Der Regionalverband Nordwestschweiz (RV NWS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
 - b) Er ist ein autonomer Regionalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).

ZWECK

- Art. 2**
- Der RV NWS fördert im Gebiet der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn das Volkstheater (Sprech- und Musiktheater) sowie das Kinder-, Schul, Jugend- und Seniorentheater.

MITTEL

- Art. 3**
- Das Verbandsziel wird erreicht insbesondere durch:
- a) Die Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen aller Art im Hinblick auf die Förderung des Theaters im Verbandsgebiet
 - b) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 - c) Die Unterstützung des Kulturaustausches im In- und Ausland
 - d) Öffentlichkeitsarbeit

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4** Mitglieder des RV NWS sind in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn ansässige
- a) Theatergruppen: Vereinigungen, die ausschliesslich das Volkstheater pflegen,
 - b) Vereinstheater: Vereinigungen, die das Volkstheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen,
 - c) Kinder- und Jugendtheatergruppen: Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bestehen und das Volkstheater pflegen,
 - d) Seniorentheater: Vereinigungen, die vorwiegend aus Mitgliedern ab dem 65. Altersjahr bestehen und das Volkstheater pflegen,
 - e) Einzelmitglieder: Personen, die mit dem Volkstheater verbunden oder im Sinne des Verbandszweckes tätig sind,
 - f) Kollektivmitglieder: Vereinigungen und Organisationen, die durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen der RV NWS fördern,
 - g) Ehrenmitglieder: Personen die sich um das Volkstheater besonders verdient gemacht haben

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Neue Theatergruppen, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheater, Seniorentheater sowie Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen.
- b) Mitglieder gemäss § 4 lit. a), b), c), d) und e) erwerben mit der Mitgliedschaft im RV NWS automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.
- c) Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Regionalverbandes durch die Jahres-Regionalversammlung ernannt.
- e) Die Ehrenmitglieder des ZVS haben auch im RV NWS den gleichen Status.

Art. 6 Austritt

Austritte von Mitgliedern sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen mindesten drei Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim RV NWS bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.

Die SUIISA wird über den Austritt/Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie a), b) und c) informiert. Demzufolge sind die Veranstaltungen ab Austrittsdatum direkt mit der SUIISA abzurechnen.

Art. 7 **Ausschluss**

Ein Ausschluss ist ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand möglich.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand namentlich beschlossen werden, wenn

- a) den Verpflichtungen gegenüber dem RV NWS nicht nachgekommen wird,
- b) die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden.

Der Ausschluss wird im Verbandsorgan des ZSV publiziert. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Verbandsorgan zuhanden der nächsten Regionalversammlung Beschwerde einreichen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 9 **Die Mitglieder haben das Recht:**

- a) Dienste des RV NWS zu beanspruchen,
- b) Kurse des ZSV zu ermässigten Kursgeldern zu besuchen,
- c) Zuhanden der Jahresversammlung Anträge zu stellen, zu wählen, gewählt zu werden und abzustimmen.

Art. 10 **Anzahl Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen**

- a) Theatergruppen besitzen 10 Stimmen
- b) Vereinstheater besitzen 5 Stimmen
- c) Die übrigen Mitgliederkategorien sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen je eine Stimme.

Art. 11 **Pflichten der Mitglieder**

- a) Den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben;
- b) Das Ansehen der RV NWS zu fördern;
- c) Den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten;
- d) An den Veranstaltungen des Verbandes nach Möglichkeit teilzunehmen.

Ehren- und Freimitglieder, die Kinder- und Jugendtheater- und die Seniorengruppen sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

ORGANE

Art. 12 Die Organe des RVNWS sind:

- a) Die Jahres-Regionalversammlung
- b) Der Regionalvorstand
- c) Die Revisoren
- d) Kommissionen

Regionalversammlung

Art. 13 Die Jahres-Regionalversammlung ist das oberste Organ des RV NWS und tritt jährlich einmal zusammen, in der Regel im Frühjahr. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 14 Eine ausserordentliche Regionalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 30 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.

- Art. 15**
- a) Anträge der Mitglieder sind 20 Tage vor der ordentlichen Regionalversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
 - b) Anträge auf Statutenrevision sind bis zum 31. Dezember zuhanden der nächsten ordentlichen Regionalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 16 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebener Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben.

Der Austritt aus dem ZSV kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 17 In die Zuständigkeit der Regionalversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Regionalversammlung
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe
- d) Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Kassiers sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Revisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über den Austritt aus dem ZSV
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Endgültige Entscheide über Beschwerdefälle gemäss Art. 5 und Art. 7
- n) Wahl des Tagungsortes der nächsten Regionalversammlung

Regionalvorstand

- Art. 18**
- a) Der Regionalvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den RV NWS nach innen und aussen.
 - b) Die Amtsdauer des Regionalvorstandes beträgt 2 Jahre; er ist wieder wählbar.
 - c) Mit Ausnahme der unter Art. 17 f) Gewählten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist die Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 19 Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Erfüllung der eigenen Verbandsziele
- b) Die Bestellung allfälliger Kommissionen
- c) Die Vorbereitung der Geschäfte der Regionalversammlung
- d) Die Meldung neuer und austretender Mitglieder an den ZSV

- e) Die Vorbereitung von Teil- und Totalrevisionen der Verbandsstatuten und Zuweisung zur Prüfung durch den Zentralvorstand des ZSV. Dies hat vor der Verabschiedung durch die Regionalversammlung zu geschehen.

Revisoren

- Art. 20**
- a) Die Revisoren prüfen den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung des RV NWS. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Regionalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Sie können jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.
 - b) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre; sie sind wieder wählbar.

Kommissionen

- Art. 21** Zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die bzw. der jeweilige Vorsitzende besitzt im Vorstand das Antragsrecht.

RECHNUNGSWESEN

- Art. 22** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- Art. 23** Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Gönnerbeiträgen
- c) Vermögenserträgen
- d) Allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen
- e) Sponsorenbeiträgen
- f) Subventionen

- Art. 24** Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag von max.:

- Fr. 270.— für Theatervereine
- Fr. 135.— für Vereinstheater
- Fr. 40.— für Einzelmitglieder

EHRUNGEN

Art. 25 Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um das Amateur- und Volkstheater besonders verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Die bis heute ernannten Frei- und Ehrenmitglieder des ZSV halten ihren Status bei.

Art. 27 Die Auflösung der RV NWS kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederstimmen durch eine Regionalversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Verwahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV) mit der Verpflichtung, diese einem sich späteren im Sinne des Art. 2 dieser Statuten bildenden Verband zur Verfügung zu stellen.

Die Vorliegenden Statuten (seit der Gründungsversammlung des RV NWS vom 26. November 1994 in Basel in Kraft) wurden wegen Totalrevision vom Vorstand des ZSV kontrolliert und an der Jahresversammlung des RV NWS vom 2. April 2005 in Hölstein genehmigt.

Hölstein, den 2. April 2005

Die Präsidentin



Mariella Flury

Die Vizepräsidentin



Conny Schenk